

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Lossatal**  
**(Abwassergebührensatzung - Dezentral- AbwGebSD)**  
**vom 02.12.2013**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal in seiner Sitzung am 02. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die mit ihrem Schmutzwasser an das dezentrale, öffentlich betriebene Abwasserkanalnetz der Gemeinde Lossatal angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, für die Entsorgung abflussloser Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung des Niederschlagswassers.

**1. Teil - Allgemeines**

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, dass in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

1. Für die Teilleistungen Entsorgung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen werden sowohl Einleitgebühren für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind als auch Grundgebühren erhoben.
2. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung werden ausschließlich Einleitgebühren für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen erhoben.
3. Für die Teilleistungen Entsorgung des Abwassers von abflusslosen Gruben und die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen werden Entsorgungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **2. Teil – Dezentrale Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe für die Abwassergebühren**

(1) Die Einleitungsgebühren für das Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen, dezentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Die Grundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung erhoben. Sie wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler, nach Wasserzählergrößen oder bei deren Nichtvorhandensein nach der Anzahl der für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen berechnet.

Als Wasserzählergröße gilt der nach der DIN möglichen Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in  $m^3/h$  und bei Großwasserzählern die Zählernennweite.

### **§ 4**

#### **Abwassermenge, Anzahl der Wasserzähler, Wasserzählergröße**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
2. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und der Abwasseranlage zugeleitet wird.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 3 Abs. 2), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Sind keine Messeinrichtungen auf dem Grundstück vorhanden, sind diese defekt oder wird der Verbrauch nicht rechtzeitig angezeigt, wird die Abwassermenge durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Grundlage für diese Schätzung sind die veröffentlichten Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen zur „Öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen“.

### **§ 5**

#### **Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 (AbwS) ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr und
3. je Vieheinheit Geflügel 8 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. 1995 I S. 1783)) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen einen Monat vor Ablauf des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

### **3. Teil - Niederschlagswasserentsorgung**

#### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Einleitgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### **§ 7**

#### **Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
  1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl

2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten:	0,2
b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten:	0,4
c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:	0,6
d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:	0,8
e) in Kerngebieten:	1,0

3. Im Übrigen:

a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:	0,2
b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:	0,8
c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung):	0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 der Abwassersatzung der Gemeinde Lossatal entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Einleitgebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Einzelheiten werden in entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Gemeinde geregelt.

#### 4. Teil - Fäkalschlamm Entsorgung

##### § 8

##### Gebührenmaßstab für Abfuhr aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm der aus Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Klärschlammes.

#### 5. Teil - Abwassergebühren

##### § 9

##### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die

1. Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird (§ 3 Abs. 1 und 2) je m<sup>3</sup> Abwasser.....1,71 €
2. Grundgebühr für Grundstücke, die an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind, pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße (§ 3 Abs. 3)
  - a) bis 2,5 m<sup>3</sup>/h.....5,00 €
  - b) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h.....12,00 €
  - c) größer als 6,0 m<sup>3</sup>/h .....26,00 €
- (2) Für die Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird je m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche.....0,34 €.
- (3) Für die Teilleistungen nach § 8 dieser Satzung beträgt die
  1. Entsorgungsgebühr für Klärschlamm, der aus Kleinkläranlagen abgeholt und entsorgt wird je m<sup>3</sup> Abwasser .....20,76 €
  2. für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben beträgt die Entsorgungsgebühr je m<sup>3</sup> Abwasser .....22,49 €

## § 10

### Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben und damit auch keine Verschmutzungswerte festgesetzt.

## § 11

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung oder mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  1. für die Entsorgungsleistungen gemäß § 9 (1) und (2) jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
  2. für die Leistungen gemäß § 9 (3) mit der Erbringung der Leistung
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 12

### Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 sowie nach § 7 zu leisten, sofern die Vorauszahlungen insgesamt mindestens 80,00 € betragen. Der Vorauszahlung sind jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für drei Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

## d) Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 10

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991, S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, S. 1464) § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I., 1994, S. 709).

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lossatal (Abwassergebührensatzung - AbwGebSD) vom 02.12.2013 tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft.

Falkenhain, 03.12.2013

Weigelt  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.

4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Weigelt  
Bürgermeister